

**Satzung des
Trägervereins Erlebnisraum der ehem. Landwirtschaftsschule Fürstenfeldbruck e.V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Trägerverein trägt den Namen
„Trägerverein Erlebnisraum der ehem. Landwirtschaftsschule Fürstenfeldbruck“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namen tragen
„Trägerverein Erlebnisraum der ehem. Landwirtschaftsschule Fürstenfeldbruck e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Solange die Eintragung in das Vereinsregister noch nicht erfolgt ist oder für den Fall, dass die Eintragung zurückgewiesen wird, verfolgt der Verein seine Zwecke und die Erfüllung seiner Aufgaben in der Rechtsform des nicht rechtsfähigen Vereins.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, die Kenntnisse von Landwirtschaft, Ernährung und Natur in der Gesellschaft und insbesondere bei Kindern und Jugendlichen zu verbessern und zu vertiefen. Ein besonderer Aufgabenbereich ist die Förderung und Unterstützung der Schulen durch besondere Inhalte und Formen des Unterrichts an diesem Standort (Grünes Zentrum). Die Einrichtung ist offen für alle Verbände oder Unternehmungen, die in diesen Sinne tätig sind.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Wahrnehmung folgender Aufgaben zu den drei Schwerpunktthemen „Landwirtschaft, Ernährung, Natur“:
 - a. Wissensförderung bei Kindern und Jugendlichen durch erlebnisorientierte Pädagogik („Erleben mit allen Sinnen“).
 - b. Vortrags- und Diskussionsprogramme und Ausstellungen
3. Die Tätigkeit des Vereins ist weder auf Gewinnerzielung gerichtet noch verfolgt der Verein eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 2 a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmitglieder

1. Die Mitgliedschaft können erwerben
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
 - Fördermitglieder ohne Stimmrecht

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt

oder
 - b) durch Versterben des Mitglieds

oder
 - c) durch Auflösung bei Personengesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen oder juristischen Personen.
2. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.
3. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins; Mitgliedsbeiträge werden weder ganz noch teilweise rückerstattet.

§ 6 Vereinsaustritt

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung.
2. Der freiwillige Austritt ist nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 7 Vereinausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied bereits fällige Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung, in der eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen festzusetzen ist, nicht binnen dieser Frist bezahlt.

- b) das Mitglied vorsätzlich gegen die Interessen oder die Satzungsbestimmungen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung oder gegen gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsordnungen zu verzeichnen ist.
- c) das Mitglied gegen ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Vereinsorgane zuwiderhandelt.
2. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten,
 - b) die beschlossenen Beiträge zu leisten.

§ 9 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch

freiwillige Spenden und Zuschüsse

von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge(Mitgliedsbeiträge); diese sind im Voraus zu entrichten. Der Anspruch des Vereins auf den Mitgliedsbeitrag entfällt nicht dadurch, dass ein Mitglied während des Laufes eines Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheidet.

§ 10 Beschlussfassung über finanzielle Beitragspflichten

Die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Vorstandsschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 12 Die Vorstandsschaft

1. Die Vorstandsschaft besteht aus drei Vorsitzenden und zwei gewählten Beiräten wobei das LR FFB, das AELF FFB und der Kreisverband des BBV berechtigt sind, jeweils einen Vorsitzenden zu benennen sowie auch abzuberufen.
Die Beiräte werden für 2 Jahre jeweils mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die von vorstehenden Organisationen benannten Vorsitzenden bestimmen aus ihrer Mitte für jeweils 2 Jahre, wer als 1. Vorsitzender, als 2. Vorsitzender und als 3. Vorsitzender fungiert.

Nach jeweils 2 Jahren wird die Reihenfolge der Vorsitzenden erneut bestimmt.

3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind zur Vertretung berechtigte Vorstände i.S.d. § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

§ 13 Ehrenamtlichkeit

1. Jede Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können nach schriftlicher Zustimmung der Vorstandschaft ihre tatsächlichen Aufwendungen abrechnen. Ehrenamtlich tätige Mitglieder, die in erheblichem Umfang für den Verein tätig sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein eigenes Personal einstellen, freie Mitarbeiter beschäftigen oder im Falle der Anstellung einer in Frage kommenden Person bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer anderen Institution einen Personalkostenzuschuss gewähren. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft.

§ 14 Befugnisse und Aufgaben der Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft obliegt insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung,
 - b) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände für die Mitgliederversammlung,
 - c) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
2. Im Hinblick auf die Haftung der Mitglieder des Vorstands gilt, unabhängig davon, ob oder in welcher Höhe sie eine Vergütung erhalten, stets und ausdrücklich § 31 a BGB entsprechend.

§ 15 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

1. Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins.
Sie sind zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Innerhalb des Vorstands obliegt dem 1. Vorsitzenden die Erledigung des laufenden Tagesgeschäfts und der hierbei anfallenden Verwaltungsaufgaben.
2. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden gilt § 12 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Einberufung zu Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden. § 12 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

2. Sie erfolgt in Textform gem. § 126 b BGB unter Angabe des Sitzungsortes, des Sitzungstermins und der Tagesordnung mit einer Frist von 7 vollen Tagen, die zwischen Einladung und Sitzungstermin liegen müssen.
3. Die Vorstandssitzungen können auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist stets beschlussfähig.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt.

Die Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung aber auch in Form einer Videokonferenz durchführen. In diesem Fall hierauf in der Einberufung hinzuweisen und dabei anzugeben, wie der Videokonferenz beigetreten werden kann.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr vom Gesetz und den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
- d) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge
- e) Beschlussfassung über die grundlegenden Arbeitsschwerpunkte des Vereins für das folgende Jahr
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre.
- g) Mitglieder können Vorschlägen und Anträge mind. 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung an die Vorstandschaft einbringen

3. Die Vorstandschaft kann es den Vereinsmitgliedern ermöglichen,

- an der Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsplatz teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (z.B. Mitgliederversammlung in Videokonferenz).
- sowie
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Macht die Vorstandschaft hiervon Gebrauch, hat sie hierauf in der Einladung hinzuweisen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 19 Einberufung/Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden. § 12 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch unmittelbare Einladung aller Mitglieder in Textform gem. § 126 b BGB unter Angabe des Sitzungsortes, des Sitzungstermins und Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen Zugang der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 7 vollen Tagen liegen.
3. Wird die Mitgliederversammlung in Form einer Videokonferenz abgehalten, ist hierauf in der Einberufung hinzuweisen und dabei anzugeben, wie der Videokonferenz beigetreten werden kann.
4. Es muss mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung stattfinden

§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
Ist eine juristische Person, Personengesellschaft oder nicht rechtsfähige Vereinigung Mitglied des Vereins, wird das Stimmrecht im Verein wahrgenommen durch einen der dem Verein nach § 3 Absatz 1 benannten Repräsentanten.
3. In der Mitgliederversammlung und bei Abstimmungen kann sich kein Mitglied durch eine andere Person vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben.
5. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich.
Auf Antrag eines Vereins- oder Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Vorstandshaft kann Mitgliederbeschlüsse auch ohne Versammlung der Mitglieder in Textform nach § 126 b BGB fassen lassen.

Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Bürgerstiftung Landkreis Fürstenfeldbruck und den bäuerlichen Hilfsdienst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten & Autorisierung

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 8.10.2024 von den nachfolgend Unterzeichnenden beschlossen und tritt an diesem Tag vorläufig in Kraft.
Für den Verein als eingetragenen Verein tritt sie mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sollten vom zuständigen Registergericht im Hinblick auf die beschlossene Satzung noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Satzung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, ist die Vorstandsschaft autorisiert, diese zwingend geforderten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen.

Dies gilt entsprechend, wenn von der zuständigen Behörde noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Gemeinnützigkeit nicht verliehen werden kann.